

Livestreaming nach Gewalttaten

Ethische Grundlagen und Grenzen journalistischer Echtzeitberichterstattung. Von *Jeanne Jacobs*

Abstract Nach Anschlägen oder bei gewalttätigen Demonstrationen bieten Livestreaming-Apps Journalist_innen die Möglichkeit Zuschauer_innen schnell ein Bild der Lage zu vermitteln. Eine technische Neuerung, die das Potential hat, die Berichterstattung zu verändern, weil sie Liveübertragungen in Bild und Ton auch in Situationen ermöglicht, in denen diese noch vor wenigen Jahren kaum oder nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich waren. Angesichts dieser Veränderungen stellt sich die Frage, ob ethische Grenzen, die bisher grundlegend für die journalistische Berichterstattung waren, für die Beschreibung ethischer Fragen beim Livestreaming noch praktikabel sind. Sechs Journalist_innen haben darauf in einer qualitativen Befragung geantwortet.

Noch während Terroristen im November 2015 in Paris auf Restaurantterrassen und in einem Konzertsaal Menschen angriffen, waren auf einer Landkarte in der Livestreaming-App Periscope mehrere Punkte zu sehen. Jeder Punkt stand für eine Liveübertragung: Zeug_innen und Journalist_innen verbreiteten Bild und Ton von Tatorten zu Zeitpunkten, zu denen ein klassischer Übertragungswagen nicht hätte senden können. Wer als Journalist_in vom Ort des Geschehens livestreamt, hat kaum Zeit ethische Normen abzuwagen und zu reflektieren. Journalist_innen müssen daher ihre Sicherheit in ethischen Fragen mit Blick auf die Implikationen dieser neuen Form der Berichterstattung trainieren, um ethische Grenzüberschreitungen zu vermeiden.

Auf Basis der Ergebnisse eines Masterarbeitsprojekts sollen zunächst einige Neuerungen des mobilen Livestreamings beleuchtet werden. Anschließend folgen theoretische Überlegungen zu möglichen ethischen Grundlagen, auf die Journa-

Jeanne Jacobs ist stellvertr. Online-Redaktionsleiterin bei der Münchener „Abendzeitung“. Sie hat Politische Wissenschaft in München und Kopenhagen sowie Digital Journalism in Hamburg studiert.

list_innen im Livestreaming nach Gewalttaten zurückgreifen können. Den Abschluss bildet die Darstellung der Ergebnisse der qualitativen Befragung von sechs Journalist_innen.

Neue Techniken der Liveberichterstattung

Möglich sind diese Übertragungen durch mobile Livestreaming-Apps für Smartphones. Apps wie Bambuser oder UStream waren bereits längere Zeit auf dem Markt, als mit den Anbietern Meerkat und Periscope im Jahr 2015 der Durchbruch kam. Während beispielsweise Periscope eine eigene App anbietet, haben seit 2016 auch Soziale Netzwerke ihr Angebot um eine Streaming-Funktion erweitert. Facebook-Live oder die Livefunktion von Instagram ermöglichen Nutzer_innen direkt in den Apps der Sozialen Netzwerke eine Liveübertragung in Bild und Ton zu starten und damit potentiell ein Millionenpublikum zu erreichen. Degen, Köhler und Spiller (2017) sehen in der journalistischen Nutzung solcher Livestreaming-Angebote eine Weiterentwicklung des mobilen Journalismus (S. 164).¹

Für einen mobilen Livestream brauchen Reporter_innen ein stabiles Netz. Gerade in Krisensituationen, wenn das Mobilfunknetz beispielsweise an einem Anschlagsort überlastet ist, kann eine schlechte Verbindung die mobile Liveberichterstattung im Gegensatz zur Liveberichterstattung über eine Satellitenverbindung deutlich erschweren oder unmöglich machen. Ein Unterschied zur klassischen Liveberichterstattung in Fernsehen und Hörfunk liegt im Rückkanal, den Livestreaming-Apps bieten: Wer einen Stream startet, sieht die Kommentare der Zuschauer direkt auf seinem Smartphone. Reporter_innen können Fragen direkt beantworten oder selbst Nachrichten schreiben und so mit den Zuschauern in Kontakt treten. Im Gegensatz zu klassischen Sondersendungen, die sich während und nach Gewalttaten in der Fernsehberichterstattung etabliert haben, bleiben mobile Livestreams – sofern sie am Ort des Geschehens eingesetzt werden – vor allem ein Reporter_innen-werkzeug. Sie

1 Die Autoren definieren mobilen Journalismus im Sinne von Cornelia Wolf (2014) als „potenziell neues Subsystem des institutionalisierten Journalismus, der auf mobilen Endgeräten wie Smartphones oder Tablet-PCs als Trägermedium genutzt werden kann“ (S. 20). Björn Staschen (2017) legt in seiner Betrachtung über mobilen Journalismus den Fokus deutlicher auf die Produktion journalistischer Inhalte – nicht deren Konsum: „Vor allem geht es bei ‚mobile journalism‘ um ‚mobile reporting‘ – also den gesamten Produktionsprozess“ (S. 3).

bieten Journalist_innen die Möglichkeit darzustellen, was vor Ort passiert. In ihrer grundlegenden Funktion, dem Streaming direkt vom Smartphone, lassen sich im Unterschied zu Live-Sondersendungen im Fernsehen keine Einspielfilme einbinden. Damit entsprechen sie eher der klassischen Echtzeitübertragung, wie sie in den Anfangsjahren von Hörfunk und Fernsehen aus Mangel an Aufzeichnungstechnik üblich war (vgl. Kammer 2000, S. 123). Sie erlauben darüber hinaus auch, sich während des Streamens zu bewegen und das deutlich freier, als dies bei Liveübertragungen mit klassischer Satellitentechnik vorher möglich war (vgl. Staschen 2017, S.167).

Neue ethische Regeln für eine neue Form der Berichterstattung?

Die journalistische Nutzung von Livestreaming-Apps ermöglicht die Echtzeitberichterstattung in Situationen, in denen noch vor wenigen Jahren Liveberichte nur per Radio oder aber nur unter erheblichem Aufwand möglich gewesen wären. Dass der Einsatz solch neuer Möglichkeiten auch in ethischer Hinsicht Fragen aufwirft, zeigt das Beispiel eines Berliner Zeitungsreporters, der nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz die Zuschauer_innen per Facebook-Livestream mit an den Anschlagsort nahm. Der Deutsche Journalisten-Verband veröffentlichte einen Kommentar mit dem Titel „Wir schämen uns“ (Zörner 2016), in dem es hieß, „so arbeiten Journalisten in unserem Land nicht!“ (ebd.). Der Autor des Kommentars, Hendrik Zörner, sah durch das Video ethische Grenzen überschritten. Die Gremien des Presserats kamen bei der Prüfung der zu diesem Livevideo eingegangenen Beschwerden jedoch zu dem Ergebnis, es habe nicht gegen die Richtlinien des Pressekodex verstößen (vgl. Deutscher Presserat 2017a). Diese unterschiedlichen Bewertungen ein und desselben Livestreams zeigen, wie schmal offenbar der Grat zwischen einer ethisch vertretbaren und einer die Grenzen überschreitenden Liveberichterstattung ist – und wie die Anwendung derselben Richtlinien im Falle einer neuen Berichterstattungsform konträre Einschätzungen zur Folge haben kann.

Es stellt sich also die Frage, ob die bestehenden Regeln für die Beschreibung der ethischen Grenzen für die journalistische Liveberichterstattung nach Gewalttaten noch ausreichend sind, oder ob es angesichts einer Technik, die das Potential hat, Be-

Der Grat zwischen einer ethisch vertretbaren und einer Grenzen überschreitenden Liveberichterstattung ist schmal.

richterstattung grundsätzlich zu verändern, für die journalistische Arbeit einer Erweiterung ethischer Richtlinien bedarf.

Ethische Grundlagen der Liveberichterstattung nach Gewalttaten

Jeder Journalist, der im Livestream über eine Gewalttat berichtet, steht häufig moralisch schwierigen Entscheidungen gegenüber, für die er auf unterschiedliche ethische Grundlagen zurückgreifen kann. Siegfried Weischenberg beschreibt journalistische Berufsethik als „ein Instrument der Reflexion über moralische Gebote“ (Weischenberg 2014, S. 71f.). Im Gegensatz zu anderen Berufsständen, wie beispielsweise Ärzt_innen, verfügen Journalist_innen nicht über eine festgeschriebene Berufsethik. Der Beruf der Journalist_in ist nicht an eine Zulassung gebunden und definiert sich durch die Praxis des Veröffentlichens, welche Artikel 5 des Grundgesetzes schützt. Dennoch gibt es mit dem Pressekodex Richtlinien, die neben den gesetzlichen Vorgaben, denen Journalist_innen in ihrer Berichterstattung unterworfen sind, auch ethische Maßstäbe enthalten, also Aussagen darüber, was in der journalistischen Arbeit moralisch vertretbar ist und was nicht.

Diese im Print- und Onlinejournalismus gültigen „Mindeststandards“ (Neuberger/Kapern 2013, S. 15) können eine mögliche Grundlage für ethische Abwägungen während eines Livestreams darstellen. Allerdings beinhalten sie nur allgemeine ethische Richtlinien für journalistische Presseerzeugnisse und sogenannte Telemedien. Maßgaben wie die „Achtung vor der Wahrheit“ (Deutscher Presserat 2017b, S. 8) und die „wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit“ (ebd.) sind in den 16 Ziffern umfassenden Richtlinien ebenso aufgeführt, wie die Frage danach, wie die Darstellung von Opfern zu erfolgen hat oder ab wann eine Berichterstattung als „unangemessen sensationell“ (ebd., S. 26) zu bewerten ist. Ferner verfügen viele Medienhäuser über Redaktionsstatute, die moralische Gebote für die journalistische Arbeit in der Redaktion festlegen.

Neben ethischen Normen spielen auch immer individuelle Vorstellungen davon, was gut und richtig ist, eine Rolle (vgl. Hönberg/Klenk 2010). Diesen kommt in der Berichterstattung im Livestream deshalb eine hohe Bedeutung zu, weil sich Journalist_innen meist alleine und unter Zeitdruck für oder gegen einen Livestream entscheiden müssen. Entscheidungshilfen wie

*Medienhäuser legen
in Redaktionsstatuten
moralische Gebote
für die journalistische Arbeit fest.*

der Diskurs mit Kolleg_innen oder Vorgesetzten fallen in solchen Situationen weg (vgl. Debatin 2017, S. 56).

Die Berichterstattung im Livestream erfordert auch eine Auseinandersetzung mit bildethischen Fragestellungen. Bilder und auch Film- oder Videoaufnahmen wirken im Gegensatz zu schriftlich vermittelten Informationen unmittelbarer, weil sie direkt mit dem Sehsinn begriffen und nicht erst „entziffert oder dekodiert“ (Leifert 2006, S. 22) werden müssen. „Wegen dieser besonderen Unmittelbarkeit und Nähe zur Sinneswahrnehmung wird dem Bild mit größerer Selbstverständlichkeit Wahrheitsgehalt und Authentizität zugesprochen als der sprachlich-symbolischen Vermittlung von Wirklichkeit“ (ebd.). Denn das als authentisch wahrgenommene Bild, im Sinne einer „Übereinstimmung eines Abbildes mit der Wirklichkeit“ (ebd., S. 20), kann eben immer nur ein Ausschnitt dieser Wirklichkeit sein.

Ein weiterer Faktor, aus dem sich für die Berichterstattung in Bild und Ton eine besondere Verantwortung von Journalist_innen ableiten lässt, ist das Prinzip der Augenzeugenschaft (vgl. Leifert 2006; Grittman 2003; Isermann 2015). Bilder können demnach zeigen, was Augenzeug_innen in einer bestimmten Situation sehen und dienen damit immer auch als Beleg für die Realität des Geschehens. Bezogen auf Fotografien ist damit die Einnahme der Perspektive eines während des Geschehens Anwesenden trotz räumlicher und zeitlicher Distanz möglich (vgl. Leifert 2006, S. 19). Überträgt man dieses Prinzip auf digitale Livestreams, fällt zwar die Komponente zeitlicher Distanz weg; die Zuschauer erhalten die Informationen dafür aber sowohl auf der visuellen als auch auf der auditiven Ebene unmittelbar. Wenn also ein Livestream gewissermaßen als eine Art Zeuge dienen kann, ergibt sich daraus auch eine besondere Verantwortung für die gewählte Perspektive.

Livestreaming stellt Journalist_innen vor eine Reihe neuer Fragen, die durch die Gleichzeitigkeit von Ereignis, Produktion und Rezeption entstehen. Die Digitalisierung ermöglicht die „Entstehung öffentlicher Foren und Agenden unmittelbar, in ‚Echtzeit‘, aufgrund verschiedenartiger Rahmenbedingungen“ (Altmeppen et al. 2015, S. 383) und etabliert damit eine Echtzeitöffentlichkeit. Soziale Medien wie Twitter oder Facebook verschaffen „neuen Akteuren den Zutritt zu öffentlichen Arenen und Themen“ (ebd.) und lassen damit die Grenzen zwischen Produzenten und Publikum verschwimmen. Bilder, Videos oder

Bilder zeigen, was Augenzeug_innen in einer bestimmten Situation sehen und dienen damit immer auch als Beleg für die Realität des Geschehens.

schriftliche Informationen aus Sozialen Medien finden Eingang in die journalistische Liveberichterstattung. Journalist_innen nutzen Soziale Medien in der Echtzeitöffentlichkeit damit gleichsam als Publikationsplattform und als Quelle. Durch diese extreme Erweiterung der Zahl möglicher Quellen wird die journalistische Prüfung immer relevanter – denn was für die Ausstrahlung von Liveaufzeichnungen wichtig ist, gilt umso mehr auch für Soziale Medien: Nur weil etwas in diesem Moment gesendet, beziehungsweise gepostet wird, muss ein Bild oder Video nicht zu diesem Zeitpunkt und in einem bestimmten Kontext entstanden sein. Die „Beschleunigung der Aufmerksamkeitskreisläufe“ (ebd., S. 394) verschärft außerdem eine aus Livesendungen in Fernsehen und Hörfunk bekannte Problematik, nämlich eine Reduktion der Möglichkeiten das Geschehen einzuordnen und zu reflektieren. Die Veränderung durch diese Echtzeitöffentlichkeit verschiebt altbekannte Grenzen und erfordert eine Reflexion auf neue Produktions- und Verarbeitungsprozesse von digitalem Journalismus – im Grunde ist dies also Gegenstand einer „Echtzeit-Ethik“ (ebd.), die sich mit diesen Veränderungen befasst.

Die Grenzen dessen, was im Journalismus ethisch geboten ist und was nicht, definieren sich immer auch aus der praktischen Arbeit. Laut Will Teichert waren es „immer ganz konkrete Medienaffären, die zu einer breiten, öffentlichen Debatte über Standards im Journalismus führten“ (Teichert 2005, S. 805). Deshalb ist es erforderlich zu fragen, auf welche ethischen Grundlagen Journalist_innen in der Praxis tatsächlich zurückgreifen und ob ihnen diese als ausreichend erscheinen.

Ethische Grenzen beim Livestreaming nach Gewalttaten in der Praxis

Die im folgenden dargestellten Ergebnisse basieren auf einem Masterarbeitsprojekt, für das sechs Journalist_innen in qualitativen Interviews befragt wurden.² Die befragten Journa-

2 Für die diesem Artikel zugrunde liegende Masterarbeit wurden Jörg Armbruster (langjähriger ARD-Korrespondent im Nahen Osten), Richard Gutjahr (freier Journalist/BR), Martin Kaul („taz“), Gudrun Riedl (BR24), Björn Staschen (NDR) und Philipp Weber (freier Journalist, ehemaliger „Stern“-Reporter) befragt. Die Fragen gruppierten sich nach der eigenen Berichterstattung, praktischen Erfahrungen aus der eigenen Arbeit sowie nach Einschätzung ethischer Grenzen in Livesituationen. Für die qualitative Auswertung wurden Kategorien gebildet, nach denen die Aussagen extrahiert wurden (vgl. Gläser/Laudel 2010, S. 197-260)

list_innen haben ihre Entscheidungen für oder gegen einen Livestream situationsabhängig getroffen. Grundlage dafür waren neben einer allgemeinen Einschätzung der Lage immer auch ethische Erwägungen. Letztere basierten auf allgemeinen rechtlichen Vorgaben und berufsethischen Richtlinien, ethischen Festschreibungen des Arbeitgebers, persönlicher Erfahrung und individualethischen Vorstellungen. Die Bedeutung, die den einzelnen Komponenten jeweils zugemessen wurde, war dabei sehr unterschiedlich.

Keine der befragten Journalist_innen fordert eine Erweiterung berufsethischer Regeln, um Kodizes wie den Pressekodex für die Liveberichterstattung nach Gewalttaten besser anwendbar zu machen. Ausschlaggebend dafür sind vor allem zwei Argumentationen. Richard Gutjahr hält den Pressekodex und die in ihm formulierten Richtlinien für ausreichend und umfangreich genug, um auch in Situationen wie den Anschlägen in Nizza und München im Livestreaming Orientierung zu geben. Jörg Armbruster hingegen steht grundsätzlichen Regeln generell skeptisch gegenüber. Aber auch Björn Staschen, Philipp Weber, Martin Kaul und Gudrun Riedl sehen in kodifizierten ethischen Regeln lediglich einen (wenn auch wichtigen) Aspekt der für eine Entscheidung maßgeblichen Elemente.

Für die Berichterstattung über Opfer oder andere Personen, die im Livestream zufällig oder mit Absicht gezeigt werden, beschreiben die befragten Journalist_innen rechtliche Grenzen und bestehende berufsethische Normen als ausreichend. Diesen Fragen kommt in der Echtzeitberichterstattung im Livestream allerdings eine erhöhte Brisanz zu, da Aufenthaltsorte von Personen und ihr geistig-körperlicher Zustand gleichzeitig zum Geschehen veröffentlicht werden.

Durch die scheinbare Unverfälschtheit und das vermittelte Gefühl, miterleben zu können, was an einem anderen Ort geschieht, bekommen bildethische Fragen ebenso wie solche der Authentizität neue Relevanz. Fernsehberichte sind geschnitten, weisen Zeit- und Ortssprünge auf, im Livestream aber schwingt das Versprechen mit, eine Szene vollständig und in Echtzeit zu erleben. Diese Möglichkeit des Berichtens verlangt von Journalist_innen eine bedeutend höhere Transparenz: Wer nur einen Ausschnitt zeigen kann, muss dies in einem Medium, das Authentizität im Sinne eines Miterlebens verspricht, deutlicher sagen als vielleicht beim Abdruck eines Bildes.

Die befragten Journalist_innen beschreiben bestehende rechtliche Grenzen und berufsethische Normen als ausreichend.

In der Liveberichterstattung sammeln, sortieren, prüfen und bewerten Journalist_innen Informationen in Echtzeit. Der zeitliche Abstand für eine Reflexion ist nur noch minimal. Reporter_innen können und müssen sich diesen Raum auch in unübersichtlichen Livesituationen schaffen, wie das Beispiel von Martin Kaul zeigt, der während seines Livestreams über die Ausschreitungen in Hamburg rund um den G20-Gipfel immer wieder zurücktrat und das Erlebte rekapitulierte. Dadurch konnte er sich die für Einordnung und Reflexion über das Geschehen notwendige Distanz verschaffen.

Der Frage wie viel Nähe und Beteiligung einer Journalist_in in der Berichterstattung vertretbar sind, kommt im Livestreaming neue Relevanz zu. In einem bisher nicht möglichen Maße

*Beim Livestreaming Teil des
Geschehens sein, sich diesem aber
nicht so weit auszuliefern, dass der
Blick fürs Ganze verloren geht.*

können und müssen Reporter_innen in manchen Situationen Teil des Geschehens sein, ohne gänzlich die Distanz aufzugeben. Was Martin Kaul im Interview die „Autonomie des Journalisten“ nennt, nämlich in einer unübersichtlichen und vielleicht auch grau-

samen Situation nicht distanzlos zu werden, beschreibt eben diese Haltung, nämlich, zwar Teil des Geschehens zu sein, sich diesem aber nicht so weit auszuliefern, dass eigene Entscheidungen unmöglich werden und der Blick für das Ganze verloren geht. Wenn Horst Pöttker (2017) das im Printjournalismus prägende Bild des „unbeteiligten Beobachter[s]“ (S. 76) im digitalen Journalismus generell als überholt beschreibt, muss dies umso mehr für die Berichterstattung im Livestream gelten. „Denn als technisches Medium des Journalismus gab es nur die Presse, bei der das Berichten nach dem Geschehen erfolgt, so dass es dieses nicht mehr beeinflussen kann. Das Danach-Kommen hat das Sich-darüber-Stellen leicht gemacht“ (ebd.; Hervorh. i. Orig.). Die Vorstellung von Journalist_innen, die das Geschehen unbeteiligt verfolgen und bewerten, ist in einem Livestream kaum zu erfüllen und womöglich auch nicht erstrebenswert, da es die Chancen einer solchen Berichterstattung verkennt. Treffender erscheint das von Pöttker angeführte Bild von Schiedsrichter_innen im Fußball, die zwar immer Teil des Geschehens sind, aber die Neutralität wahren und dem Ball im Zweifelsfall ausweichen, um den Verlauf des Spiels nicht zu beeinflussen (vgl. ebd., S. 79). Diese Umschreibung mag im Kontext des Livestreamings nach Gewalttaten insofern zutreffend sein, als sie ein Bewusstsein des Journalisten für die eigene Beteiligung voraussetzt und ihn zwingt, sich zu „bemühen, seinen Einfluss auf das Geschehen zu

minimieren, indem er das Bewusstsein seiner Beteiligung in das Bemühen um Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einbezieht“ (ebd.). Pöttkers Bild überzeugt vor allem deshalb, weil Schiedsrichter_innen nicht mitspielen wollen, auch wenn sie über 90 Minuten auf dem Spielfeld stehen. Im Livestreaming ist dies deshalb von entscheidender Bedeutung, weil die Journalist_in für die Zuschauer des Streams eindeutig Teil des Geschehens ist: Sie nimmt sie mit an diesen Ort, entscheidet, wohin sie sich bewegt und was sie zeigt und ist Ansprechpartner_in bei Fragen.

Tatsächlich stellt die Auswahl dessen, was in einer Echtzeitberichterstattung veröffentlicht werden kann und was nicht, Journalist_innen auch angesichts beschleunigter Rezeptionsprozesse vor neue Herausforderungen. Besonders Martin Kaul und Richard Gutjahr betonen den Stellenwert von Erfahrungen mit der Echtzeitöffentlichkeit. Beide hatten bei Twitter Informationen nach Gewalttaten veröffentlicht. Gutjahr postete zeitversetzt ein Bild von Einsatzkräften vor dem Olympiaeinkaufszentrum in München, Kaul Informationen von Polizist_innen und Passant_innen über einen möglichen Täter am Berliner Breitscheidplatz. Im Kontext laufender Einsätze bewerteten beide ihr Vorgehen im Nachhinein als nicht richtig. Eine Veröffentlichung dieser Informationen im Nachhinein wäre wohl kaum zu hinterfragen gewesen, in Echtzeit hatte sie aber in beiden Fällen das Potential das laufende Geschehen zu beeinflussen. Die Beispiele zeigen, dass Livestreaming nach Gewalttaten daher verstärkt aus einer verantwortungsethischen Sichtweise zu betrachten ist, weil die Wirkung ohne den zeitlichen Abstand eine andere sein kann. Richard Gutjahr und Martin Kaul bewerten ihre Erfahrungen mit der „Echtzeit-Kritik“ (Altmeppen et al. 2015, S. 393) als wertvoll, weil sie gezwungen waren, sich mit ihren Entscheidungen auseinanderzusetzen.

Eine besondere Bedeutung sprechen die befragten Journalist_innen auch individualethischen Maßstäben zu. In diesem Sinne muss Bill Kovach und Tom Rosenstiel (2014) zugestimmt werden, wenn sie fordern: „Journalists have an obligation to exercise their conscience“ (S. 272). Und Björn Staschen stellt im Interview fest: „Ich glaube, je mehr du gemacht hast, und je sicherer du dich fühlst, desto mehr traust du dir auch zu, in einer Situation abzuwagen und einzuschätzen.“ Eine gefestigte Individualethik kann nicht nur von außen vermittelt werden, sondern muss auch in der Praxis gefestigt werden.

*Live-Streaming ist
nach Gewalttaten verstärkt
aus einer verantwortungsethischen
Sichtweise zu betrachten.*

Fazit und Ausblick

Die beschriebenen Fragen, die sich in Bezug auf die Liveberichterstattung nach Gewalttaten stellen, sind nicht vollkommen neu, müssen aber durch die neuen technischen Möglichkeiten vermehrt in den Fokus rücken. Auch wenn die Befragung der sechs Journalist_innen keineswegs repräsentative Ergebnisse geliefert hat, lassen sich doch einige Erkenntnisse im Hinblick auf die Ausgangsfrage festhalten.

Journalist_innen müssen sich mit Echtzeitberichterstattung im Livestream auseinandersetzen und trainieren.

Keine der Befragten hält neue Richtlinien oder Ergänzungen für sinnvoll, während alle die Bedeutung eigener Erfahrung betonen. Hinzu kommt, dass angesichts der unterschiedlichen Situationen – ob ein Anschlag geschehen ist oder eine Demonstration eskaliert – für die neue Richtlinien gelten müssten, festgeschriebene Regeln kaum zielführend erscheinen. Ein Kodex für das Livestreaming nach Gewalttaten müsste entweder so weit gefasst sein, dass er in der Praxis kaum mehr Hilfestellung böte oder wäre so eng, dass er nur noch in den wenigsten Fällen anwendbar wäre. In Anbetracht der Erfahrungen, welche die befragten Journalist_innen gemacht haben, muss daher stattdessen dafür plädiert werden, Möglichkeiten zu finden, Echtzeitberichterstattung im Livestream und die medienspezifischen Anforderungen zu trainieren. Dies soll nicht allein als Aufforderung an Journalist_innen verstanden werden, sondern auch an Medienhäuser, Verlage und Ausbilder_innen, deren Aufgabe es sein muss, den Raum zu schaffen, den Ethik als Reflexion über Moral braucht. Dazu sollte auch die Möglichkeit gehören, Erfahrungen zu sammeln und aus Fehlern und Fehlentscheidungen lernen zu können.

Als Ergebnis sollen daher fünf Problemfelder genannt werden, mit denen sich Journalist_innen zur Vorbereitung auf die mobile Liveberichterstattung in unübersichtlichen Livesituationen vermehrt auseinanderzusetzen haben.

- ▶ Wer einen Livestream anbietet, muss sich bewusst sein, dass er oder sie sich selbst in der Situation befindet, dass er oder sie Teil der eigenen Berichterstattung ist.
- ▶ Wer Informationen live verbreitet, braucht ein Bewusstsein für die Mechanismen der Echtzeitöffentlichkeit.
- ▶ Wer Personen abbildet, muss sich bewusst sein, dass deren Aufenthaltsort und deren geistig-körperlicher Zustand live veröffentlicht wird.

- ▶ Wer live berichtet, trägt die Verantwortung für seine oder ihre gestreamten Bilder und muss jederzeit darauf gefasst sein, die Kamera wegzuhalten oder die Berichterstattung abzubrechen.
- ▶ Wer nach Gewalttaten einen Livestream anbieten will, muss sich der Authentizität der gewählten Form und dem daraus resultierenden Anspruch an eine transparente Berichterstattung bewusst sein. Das gilt für die Wahl der Perspektive ebenso wie für die Verbreitung von Informationen.

Literatur

- Altmeppe, Klaus-Dieter et al. (2015): *Echtzeit-Öffentlichkeiten. Neue digitale Medienordnungen und neue Verantwortungsdimensionen*. In: *Communication Socialis*, 48. Jg. H. 4, S. 382-396, DOI: 10.5771/0010-3497-2015-4.
- Debatin, Bernhard (2017): *Wandel des Journalismus. Erweiterung der Journalismus- und Medienethik?* In: Stapf, Ingrid/ Prinzing, Marlies/ Filipović, Alexander (Hg.): *Gesellschaft ohne Diskurs? Digitaler Wandel und Journalismus aus medienethischer Perspektive*. Baden-Baden, S. 53-68.
- Degen, Matthias/ Köhler, Andreas/ Spiller, Ralf (2017): *Streaming-Journalismus: Nutzung, Inhalte und Potenziale*. In: Hooffacker, Gabriele/ Wolf, Cornelia (Hg.): *Technische Innovationen – Medieninnovationen? Herausforderungen für Kommunikatoren, Konzepte und Nutzerforschung*. Wiesbaden, S. 163-176.
- Deutscher Presserat (2017a): *Opfer müssen anonym bleiben*. <https://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/datum/2017/> (zuletzt aufgerufen am 7.9.2018).
- Deutscher Presserat (2017b): *Publizistische Grundsätze. Pressekodex*. Fassung vom 22.3.2017. https://www.presserat.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dateien/Pressekodex2017_web.pdf (zuletzt aufgerufen am 7.9.2018).
- Gläser, Jochen/Laudel, Grit (*2010): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*. Wiesbaden.
- Grittman, Elke (2003): *Die Konstruktion von Authentizität. Was ist echt an den Pressefotos im Informationsjournalismus*. In: Knieper, Thomas/Müller, Marion G. (Hg.): *Authentizität und Inszenierung von Bilderwelten*. Köln, S. 123-149.
- Hömberg, Walter/Klenk, Christian (2010): *Individualistische Ansätze*. In: Schicha, Christian/ Brosda, Carsten (Hg.): *Handbuch Medienethik*. Wiesbaden, S. 41-52.
- Isermann, Holger (2015): *Digitale Augenzeugen. Entgrenzung, Funktionswandel und Glaubwürdigkeit im Bildjournalismus*. Wiesbaden.
- Jacobs, Jeanne (2018): *Ethische Grundlagen und Standards bei der Liveberichterstattung über Gewalttaten in digitalen Medien*. München/Eichstätt (zem::dg-papers, 2) (in Vorbereitung).

- Kammer, Manfred (2000): *Vom ‚Live‘ zur Interaktion*. In: Hallenberger, Gerd/ Schanze, Helmut (Hg.): *Live is life. Mediale Inszenierungen des Authentischen*. Baden-Baden, S. 123-136.
- Kovach, Bill/Rosenstiel, Tom (2014): *The Elements of Journalism. What Newspeople Should Know and the Public Should Expect*. Revised and Updated 3rd Edition. New York.
- Leifert, Stefan (2006): *Professionelle Augenzeugenschaft. Manipulation und Inszenierung als Gegenstand von Selbstkontrolle und Bildethik*. In: *Zeitschrift für Kommunikationsökologie und Medienethik*, 8. Jg., H. 1, S. 16-23.
- Neuberger, Christoph/Kapern Peter (2013): *Grundlagen des Journalismus*. Wiesbaden.
- Pöttker, Horst (2017): *Der (un-)beteiligte Beobachter. Zum notwendigen Wandel des journalistischen Selbstbilds in der digitalen Medienwelt*. In: Stapf, Ingrid/ Prinzing, Marlies/ Filipović, Alexander (Hg.): *Gesellschaft ohne Diskurs? Digitaler Wandel und Journalismus aus medienethischer Perspektive*. Baden-Baden, S. 69-86.
- Staschen, Björn (2017): *Mobiler Journalismus*. Wiesbaden.
- Teichert, Will (2005): *Medienethik*. In: Nida-Rümelin, Julian (Hg.): *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung. Ein Handbuch*. Stuttgart, S. 805-833.
- Weischenberg, Siegfried (2014): *Max Weber und die Vermessung der Medienwelt. Empirie und Ethik des Journalismus – eine Spurenlese*. Wiesbaden.
- Wolf, Cornelia (2014): *Mobiler Journalismus. Angebote, Produktionsroutinen und redaktionelle Strategien deutscher Print- und Rundfunkredaktionen*. Baden-Baden.
- Zörner, Hendrik (2016): *Berliner Gewalttat. Wir schämen uns*. In: Deutscher Journalisten-Verband vom 20.12. <https://www.djv.de/startseite/service/news-kalender/detail/article/wir-schaemen-uns.html> (zuletzt aufgerufen am 7.9.2018).